

Amtsblatt



für den Landkreis Jerichower Land

2. Jahrgang

Burg, 30.04.2008

Nr.: 11

Inhalt

A. Landkreis Jerichower Land

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 173 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Stresow .. 270
 - 174 Bekanntmachung des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Wüstenjerichow 271
3. Sonstige Mitteilungen
 - 175 Übung „Blauer Merkur 2008“ der Logistikbrigade 1, Delmenhorst, in der Zeit vom 13.05. bis 16.05.2008 271

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
 - 176 Hauptsatzung der Stadt Loburg 272
 - 177 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Woltersdorf 275
 - 178 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Körbelitz 277
 - 179 Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser 278
 - 180 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser vom 01.03.2000 286
 - 181 Zweite Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Möser vom 01.03.2000 290

- 182 Erste Änderungssatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Woltersdorf vom 12.05.2003 290
- 183 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 26. April 2006 291
- 184 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulkow 292
- 185 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Klitsche 293
- 2. Amtliche Bekanntmachungen
 - 186 Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG vom 25.02.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung in Sachsen-Anhalt) Unterrichtung der Öffentlichkeit 294
 - 187 Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vorhaben und Erschließungsplanes § 12 BauGB Nr. 26/2007 „Nahversorgungsmarkt Heyrothsberger Straße“ Gemeinde Biederitz 294
 - 188 Bekanntmachung Aufstellung Bebauungsplan Nr. 12 / 2008 „Biederitzer Weg“ Gemeinde Gerwisch gemäß § 2 BauGB 295
 - 189 Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses der Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Lübs in die Stadt Gommern Bürgeranhörung am 13.04.2008 296
 - 190 Bekanntmachung Ergänzungswahl zum Gemeinderat in der Gemeinde Lübs 296
 - 191 Öffentliche Bekanntmachung Ergänzungswahl zum Gemeinderat am 17. August 2008 in der Gemeinde Lübs Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen 297
 - 192 Bekanntmachung Ergänzungswahl zum Gemeinderat in der Gemeinde Lübs – Wahlleiter 298

<p>193 Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gommern Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfschöffen für die Amts- und Landgerichte des Landes Sachsen-Anhalt 299</p> <p>194 Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl in der Stadt Jerichow vom 27. April 2008 299</p> <p>195 Öffentliche Bekanntmachung des Ergebnisses der Bürgeranhörung in der Stadt Jerichow vom 27. April 2008 300</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>C. Kommunale Zweckverbände</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p> <p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>D. Regionale Behörden und Einrichtungen</p> <p>1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien</p>	<p>2. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>196 Mitteilung der Aktualisierung der tatsächlichen Nutzung, des Gebäudebestandes und der Lagebezeichnung für die Bereiche der Gemarkung Jerichow.....300</p> <p>197 Mitteilung Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz Sonderungsplan Nr. V25-20530-2007 in der Gemeinde Biederitz, Gemarkung Biederitz303</p> <p>198 Bekanntmachung zur Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens Änderung des Verfahrensgebietes in der Gemarkung Königsborn.....305</p> <p>3. Sonstige Mitteilungen</p> <p>E. Sonstiges</p> <p>1. Amtliche Bekanntmachungen</p> <p>2. Sonstige Mitteilungen</p>
--	---

- A. Landkreis Jerichower Land**
2. Amtliche Bekanntmachungen

173

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Stresow**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 07. November 2007 (GVBl. S. 352) erhält die Gemeinde Stresow die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Blasonierung: „Gespalten von Rot und Silber, vorn ein schwarz gefugter silberner Zinnenturm mit pfahlweise zwei schwarzen Rundbogenfenstern, hinten pfahlweise drei rote Rosen mit goldenem Butzen und grünen Kelchblättern.“

Die Farben der Gemeinde sind: Silber(Weiß)/Rot

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist weiß-rot (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagerecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 11. April 2008

Lothar Finzelberg
Landrat

174

**Bekanntmachung
des Landkreises Jerichower Land, Genehmigung des Gemeindewappens und der Gemeindeflagge der Gemeinde Wüstenjerichow**

Gemäß § 14 Abs. 2 Satz 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 07. November 2007 (GVBl. S. 352) erhält die Gemeinde Wüstenjerichow die Genehmigung zur Führung des nachfolgend beschriebenen Gemeindewappens sowie der nachfolgend beschriebenen Gemeindeflagge.

Blasonierung: „Von Silber und Blau schräglinks geteilt, oben ein beblätterter grüner Eichenzweig mit zwei silbernen Eicheln in grüner Kapsel, unten eine schräglinks steigende silberne Forelle.“

Die Farben der Gemeinde sind: Blau/Silber(Weiß).

Flaggenbeschreibung: „Die Flagge ist blau-weiß (1:1) gestreift (Querform: Streifen waagrecht verlaufend, Längsform: Streifen senkrecht verlaufend) und mittig mit dem Gemeindewappen belegt.“

Burg, den 14. April 2008

Lothar Finzelberg
Landrat

3. Sonstige Mitteilungen

175

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

**Übung „Blauer Merkur 2008“ der Logistikbrigade 1, Delmenhorst,
in der Zeit vom 13.05. bis 16.05.2008**

Die Logistikbrigade 1, Delmenhorst, beabsichtigt in der Zeit vom 13.05. bis 16.05.2008 eine Übung durchzuführen.

An der Übung nehmen	590	Soldaten teil.
Gesamtzahl der Fahrzeuge	170	davon
Radfahrzeuge	170	davon
MLC 24 und höher	120	

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte. Der Ersatz für Übungsschäden ist möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen. Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Im Auftrag

gez. Brendel

B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

176

Hauptsatzung der Stadt Loburg

Aufgrund der §§ 6, 7 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen - Anhalt (GO LSA) vom 5.10.1993 (GVBl. LSA 5. 568), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 16. November 2006 (GVBl. LSA S. 522) hat der Stadtrat Loburg in seiner Sitzung am 06.01.2008 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**I. Abschnitt
GEBIET UND BENENNUNG VON HOHEITSZEICHEN**

**§ 1
Gemeindegebiet**

Das Gemeindegebiet gliedert sich in

- * Stadt Loburg
- * Ortsteil Bomsdorf
- * Ortsteil Rottenau
- * Ortsteil Wahl

Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zum Namen der Stadt.

**§ 2
Name, Bezeichnung**

Die Stadt führt den Namen "Stadt Loburg".

**§ 3
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Stadt Loburg zeigt: In Rot eine silberne Burg mit gezinnter, schwarz gefugter Mauer, offenen Tor und drei Türmen. Auf dem Torturm und den drei Türmen blaue Spitzdächer, auf dem Spitzdach des mittleren Turmes ein goldenes Kreuz.
- (2) Die Flagge der Stadt Loburg zeigt die Farben Weiß und Rot, in der Mitte aufgelegt das Wappen der Stadt.
- (3) Die Stadt Loburg führt ein Dienstsiegel, das dem der Hauptsatzung beigefügten Siegelabdruck entspricht. Die Umschrift lautet: "Stadt Loburg – Landkreis **Jerichower Land**".

**II. Abschnitt
ORGANE**

**§ 4
Vorsitz im Stadtrat**

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates.
- (2) Der Bürgermeister wird im Verhinderungsfall durch den nach **§ 8 Abs. 2** gewählten stellvertretenden Bürgermeister im Vorsitz vertreten.
- (3) Soweit der Vorsitzende und sein Stellvertreter gehindert sind, übernimmt der an Jahren älteste verbliebene Stadtrat die Einberufung und Leitung einer Sitzung des Stadtrates, deren Tagesordnung ausschließlich die Wahl eines stellvertretenden Bürgermeisters umfasst.

**§ 5
Übertragung von Aufgaben durch den Stadtrat**

- (1) Folgende Entscheidungen überträgt der Stadtrat zur abschließenden Entscheidung auf den Bürgermeis-

ter:

- a) Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen TVöD 1 bis 6,
 - b) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die eine Höhe von 2.500,- € nicht überschreiten,
 - c) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die eine Höhe von 2.500,- € nicht überschreiten,
 - d) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 der GO LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 2.500,- € nicht übersteigt,
 - e) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 16 der GO LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 2.500,- € nicht übersteigt,
 - f) Vergabeentscheidungen bis zu einer Höhe von 5.000,- €.
- (2) Soweit nicht nach Abs. 1 die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist, überträgt der Stadtrat dem Hauptausschuss zur abschließenden Entscheidung:
- a) Ernennung, Einstellung und Entlassung der Beamten des einfachen und mittleren Dienstes sowie die Einstellung und Entlassung der Beschäftigten in den Entgeltgruppen TVöD 7 bis 9 im Einvernehmen mit dem Bürgermeister,
 - b) über- und außerplanmäßige Ausgaben, die eine Höhe von 10.000,- € nicht überschreiten,
 - c) über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen, die eine Höhe von 6.000,- € nicht überschreiten,
 - d) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 7 und 10 der GO LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 11.000,- € nicht übersteigt,
 - e) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 44 Abs. 3 Ziff. 13 und 16 der GO LSA, deren Vermögenswert im Einzelfall 11.000,- € nicht übersteigt,
 - f) Vergabeentscheidungen in voller Höhe.

§ 6

Ausschüsse des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat bildet als ständigen beschließenden Ausschuss einen Hauptausschuss.
- (2) Der Stadtrat stellt die Besetzung des Hauptausschusses entsprechend der Benennung durch die Fraktionen durch Abstimmung fest.
- (3) Der Hauptausschuss besteht aus 6 Stadträten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden. Er bestimmt aus seiner Mitte ein Mitglied, welches im Verhinderungsfall den Bürgermeister im Vorsitz vertritt. Zusätzlich gehören dem Ausschuss mit beratender Stimme Stadträte, die nach § 46 Abs. 2 GO zu entsenden sind, an.
- (4) Der Hauptausschuss entscheidet abschließend in den in § 5 Abs. 2 genannten Fällen. Er ist darüber hinaus für die Vorberatung der Entscheidungen des Stadtrates mit Ausnahme von Vergabeentscheidungen zuständig.

§ 7

Geschäftsordnung

Das Verfahren im Stadtrat und in den Ausschüssen wird durch eine vom Stadtrat zu beschließende Geschäftsordnung geregelt.

§ 8

Bürgermeister

- (1) Der Stadtrat entscheidet über die Zulässigkeit der für die Wahl zum Bürgermeister eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage der Gemeindeordnung und des Kommunalwahlgesetzes. Der Wahlleiter gibt den zugelassenen Bewerbern Gelegenheit, sich rechtzeitig in einer öffentlichen Versammlung den Wählern vorzustellen.
- (2) Der Stadtrat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode einen Stadtrat zum stellvertretenden Bürgermeister für den Verhinderungsfall.
- (3) Der Bürgermeister entscheidet abschließend in den in § 5 Abs. 1 genannten Fällen. Er entscheidet weiterhin abschließend über Widersprüche in Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises. Das gilt nicht für Rechtsstreitigkeiten mit den Aufsichtsbehörden.
- (4) Im Übrigen erledigt der Bürgermeister in eigener Verantwortung die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

III Abschnitt

UNTERRICHTUNG UND BETEILIGUNG DER EINWOHNER

§ 9 Unterrichtung der Einwohner

- (1) Einwohnerversammlungen beruft der Bürgermeister ein. Er setzt die Gesprächsgegenstände sowie Ort und Zeit der Veranstaltung fest. Die Einladung ist nach Maßgabe dieser Satzung bekannt zu machen und soll in der Regel 14 Tage vor Beginn der Veranstaltung erfolgen. Die Einladungsfrist kann bei besonderer Dringlichkeit auf 3 Tage verkürzt werden.
- (2) Der Stadtrat ist über den Ablauf der Einwohnerversammlung und die wesentlichen Ergebnisse in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

§ 10 Einwohnerfragestunden

- (1) Der Stadtrat hält nach Maßgabe des Bedarfs im Anschluss an ordentliche öffentliche Sitzungen eine Einwohnerfragestunde ab. Der Vorsitzende des Stadtrates kann in der Einladung zur Sitzung den Beginn der Fragestunde auf einen anderen Zeitpunkt legen.
- (2) Der Vorsitzende des Stadtrates stellt den Beginn und das Ende der Fragestunde fest. Findet sich zu Beginn der Fragestunde kein Bürger ein, kann sie geschlossen werden. Die Fragestunde soll höchstens auf 30 Minuten begrenzt sein.
- (3) Jeder Einwohner ist nach Angabe seines Namens und seiner Anschrift berechtigt, höchstens eine Frage und zwei Zusatzfragen zu stellen. Zugelassen werden nur Fragen von allgemeinem Interesse, die in die Zuständigkeit der Stadt fallen. Angelegenheiten der Tagesordnung können nicht Gegenstand der Einwohnerfragestunde sein.

§ 11 Bürgerentscheid

- (1) Ein Bürgerentscheid kommt ausschließlich für wichtige Angelegenheiten der Stadt im Sinne von § 26 Abs. 2 Satz 1 GO LSA in Betracht.

IV. Abschnitt EHRENBÜRGER

§ 12

Die Verleihung oder Aberkennung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Bedarf der Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

V. Abschnitt ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen mit Ausnahme von Satzungen und Verordnungen in den Schaukästen der Stadt. Sind Pläne, Karten, Zeichnungen selbst eine bekannt zu machende Angelegenheit oder Bestandteil einer bekannt zu machenden Angelegenheit oder lässt sich eine bekannt zu machende Angelegenheit wegen ihrer Eigenart nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten in Textform darstellen, so kann diese durch Auslegung im Rathaus der Stadt Loburg, Markt 1 zu den Dienstzeiten ersetzt werden. In diesen Fällen ist in den Schaukästen der Inhalt der Ersatzbekanntmachung hinreichend zu beschreiben und Ort sowie Zeit und Dauer bekannt zu geben. Die Dauer der Bekanntgabe und der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Bekanntmachungen zu Tagesordnung, Zeit und Ort öffentlicher Sitzungen erfolgt in den Schaukästen der Stadt.
Die Dauer der Bekanntgabe endet in diesen Fällen am Tag nach der Sitzung.
- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen in gleicher Form. Die Dauer der Bekanntgabe beträgt, soweit nichts anderes bestimmt, zwei Wochen.
- (4) Die Schaukästen für amtliche Bekanntmachungen befinden sich an folgenden Standorten:
 1. Loburg, Markt 1 (Südseite des Rathauses)

2. Loburg, Kalitzer Weg 2/2a (Ostgiebel)
 3. Loburg, Dammstraße 71 (Grünanlage)
 4. OT Bomsdorf, Dorfstraße (gegenüber Nr. 3)
 5. OT Rottenau, Ringstraße (zwischen Nr. 18 und 20)
 6. OT Wahl, Isterbieser Weg (gegenüber Nr. 2)
- (5) Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Jerichower Land bekannt gemacht. Abs. 1 Satz 2 ff. gelten entsprechend.

VI. Abschnitt ÜBERGANGS- UND SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14 Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbeschreibungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zur gleichen Zeit tritt die bisherige Hauptsatzung außer Kraft.

Loburg, den 26.03.2008

gez. Richert
Bürgermeister

-Siegel-

Verfügung vom 13.03.2008

Auf Ihren Antrag vom 08.02.2008 genehmige ich gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA die vom Stadtrat der Stadt Loburg in seiner Sitzung am 06.02.2008 beschlossenen Hauptsatzung

Im Auftrag

Berkling

- Siegel -

177

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008 der Gemeinde Woltersdorf

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf in der Sitzung am 25.02.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen

445.100 €

- in den Ausgaben 445.100 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen 102.900 €

- in den Ausgaben 102.900 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A 300 v.H.

Grundsteuer B 300 v.H.

Gewerbesteuer 300 v.H.

Wolterdorf, den 25.02.2008

gez. Ehlert
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

vom 05.05.2008 bis 19.05.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich 1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 21.04.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

178

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Körbelitz

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2008
 der Gemeinde Körbelitz**

1. Haushaltssatzung

Auf der Grundlage des § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Körbelitz in der Sitzung am 03.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird

im Verwaltungshaushalt

- in den Einnahmen	549.100 €
- in den Ausgaben	875.800 €

im Vermögenshaushalt

- in den Einnahmen	110.200 €
- in den Ausgaben	533.700 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuerhebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2008 wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	285 v.H.
Grundsteuer B	370 v.H.
Gewerbesteuer	345 v.H.

Körbelitz, den 03.03.2008

gez. Brandt
 Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 94 der Gemeindeordnung Land Sachsen-Anhalt

vom 05.05.2008 bis 19.05.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Biederitz – Möser, im Fachbereich1, Zimmer 5 der Außenstelle Heyrothsberge, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz, OT Heyrothsberge während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung für jedermann zur Einsichtnahme aus.

Möser, 21.04.2008

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

179

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
 Fachbereich 1
 für Gemeinde Möser

**Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA
 für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser**

Aufgrund der §§ 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.1999 (GVBl. S. 152) in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) i. d. F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.04.1999 (GVBl. S. 150) hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung vom 01.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
 Allgemeines**

- (1) Zur Deckung ihres Aufwandes für die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung ihrer öffentlichen Verkehrsanlagen (Straßen, Wege, Plätze sowie selbständige Grünanlagen und Parkeinrichtungen) erhebt die Gemeinde Möser – sofern Erschließungsbeiträge nach den §§ 127 ff. BauGB nicht erhoben werden können – nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge von den Beitragspflichtigen im Sinne des § 6 Abs. 8 KAG-LSA, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Leistungen ein Vorteil entsteht. Der Kreis der Beitragspflichtigen ergibt sich jeweils aus dem Beschluss des GR zum Geltungsbereich und Abrechnungsgebiet der einzelnen Straßenbaumaßnahme.
- (2) Die Gemeinde ermittelt den beitragsfähigen Aufwand jeweils für die einzelne Ausbaumaßnahme. Sie kann den Aufwand auch hiervon abweichend für bestimmte Teile einer Maßnahme (Aufwandsspaltung) oder für einen selbständig nutzbaren Abschnitt einer Maßnahme (Abschnittsbildung) gesondert ermitteln.

**§ 2
 Umfang des beitragsfähigen Aufwandes**

Zum beitragsfähigen Aufwand gehören die Kosten für

1. den Erwerb (einschließlich aufstehender Bauten und Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der öffentlichen Verkehrsanlagen benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der von der Gemeinde hierfür aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung;
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage;
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Fahrbahn mit Unterbau und Decke sowie für notwendige Erhöhungen und Vertiefungen einschließlich der An-

schlüsse an andere Straßen sowie Aufwendungen und Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus;

4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von Wegen, Plätzen und Fußgängerzonen in entsprechender Anwendung von Nr. 3;
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von
 - a) Randsteinen und Schrammborden,
 - b) Rad- und Gehwegen,
 - c) Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 - d) Beleuchtungseinrichtungen,
 - e) Rinnen und andere Einrichtungen für die Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlagen,
 - f) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 - g) Parkflächen (auch Standspuren, Busbuchten und Bushaltestellen) und Grünanlagen soweit sie Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen sind;
6. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung von selbständigen Grünanlagen und Parkeinrichtungen;
7. die Beauftragung Dritter mit der Planung und Bauleitung.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes

- (1) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der Aufwand für
 1. Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
 2. Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen,
 3. Ersatzleistungen wegen Veränderung des Straßenniveaus,

wird den Kosten der Fahrbahn zugerechnet.

§ 4

Grundstück

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Beitragspflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Beitragspflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente, nachzuweisen.

§ 5

Vorteilsbemessung

- (1) Die Gemeinde trägt zur Abgeltung des öffentlichen Interesses von dem beitragsfähigen Aufwand den Teil, der auf die Inanspruchnahme der öffentlichen Verkehrsanlagen durch die Allgemeinheit oder die Gemeinde entfällt. Den übrigen Teil des Aufwandes haben die Beitragspflichtigen zu tragen.
- (2) Der Anteil der Beitragspflichtigen am Aufwand beträgt maximal
 1. bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen, sowie bei verkehrsberuhigten Wohnstraßen
 2. bei öffentlichen Verkehrsanlagen mit starkem innerörtlichen Verkehr

60 v.H.

- | | | |
|-----|---|----------|
| a) | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 30 v.H. |
| b) | für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlagen | 50 v.H. |
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 40 v.H. |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 55 v.H. |
| e) | für niveaugleiche Mischflächen | 40 v. H. |
| 3. | bei öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Durchgangsverkehr dienen, | |
| a) | für Fahrbahnen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen sowie Böschungen, Schutz- und Stützmauern, Busbuchten und Bushaltestellen | 20 v.H. |
| b) | für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege - auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als Bestandteil der öffentlichen Verkehrsanlage | 40 v.H. |
| c) | für Beleuchtungseinrichtungen sowie für Rinnen und andere Einrichtungen der Oberflächenentwässerung | 30 v.H. |
| d) | für Parkflächen (auch Standspuren) ohne Busbuchten und Bushaltestellen | 50 v.H. |
| 4. | bei außerhalb der geschlossenen Ortslage (Außenbereich) verlaufenden Gemeindestraßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 StrG LSA | 20 v.H. |
| 5. | bei sonstigen öffentlichen Straßen nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 StrG LSA, die in der Straßenbaulast der Gemeinde stehen, | 60 v.H. |
| 6. | bei Fußgängerzonen und Plätzen | 55 v.H. |
| 7. | bei selbständigen Grünanlagen | 60 v.H. |
| 8. | bei selbständigen Parkeinrichtungen | 60 v.H. |
| (3) | Zuschüsse Dritter können, soweit der Zuschußgeber nichts anderes bestimmt hat, hälftig zur Deckung der Anteile der Gemeinde verwendet werden. | |
| (4) | Die Gemeinde kann im Einzelfall vor Entstehen der sachlichen Beitragspflichten durch eine ergänzende Satzung von den Anteilen nach Abs. 2 abweichen, wenn wichtige Gründe für eine andere Vorteilsbemessung sprechen. | |

§ 6

Vorteilsbemessung in Sonderfällen

- (1) Entsteht durch die erforderliche Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung von öffentlichen Verkehrsanlagen, die überwiegend dem Verkehr innerhalb der Gemeinde dienen oder zu dienen bestimmt sind, sowohl Beitragspflichtigen für in Bebauungsplangebiet und/oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegende Grundstücke, die baulich, gewerblich oder in beitragsrechtlich vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibänder, Dauerkleingärten) nutzbar sind, als auch Beitragspflichtigen für im Außenbereich (§ 35

BauGB) liegende und/oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbare Grundstücke (z. B. landwirtschaftliche Nutzung) aus der Inanspruchnahme oder der Möglichkeit der Inanspruchnahme ein Vorteil, so wird der Vorteil für die zuletzt genannten Grundstücke nur halb so hoch wie der Vorteil für die übrigen Grundstücke bemessen.

Demgemäß wird der umlagefähige Aufwand im Verhältnis der einfachen Frontlänge der nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke an der öffentlichen Verkehrslage und der doppelten Frontlänge der baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke an der öffentlichen Verkehrsanlage aufgeteilt. Dabei ist bei Grundstücken, die nicht oder nicht mit der gesamten Grundstücksseite an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Frontlänge der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite zugrunde zu legen.

- (1) Besteht im Einzelfall von der Teilfläche eines Grundstücks, die außerhalb der sich nach § 7 Abs.2 Nr. 2, Nr.3, Nr.4 lit. b) oder Nr. 5 zu bestimmenden Fläche liegt, eine nennenswerte zusätzliche Inanspruchnahme der vorgenannten öffentlichen Verkehrsanlagen, die gegenüber der durch die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbare Grundstücksteilfläche ausgelösten Inanspruchnahme eine eigenständige Bedeutung hat, so ist für diese aus beitragsrechtlicher Sicht ebenfalls nur in anderer Weise nutzbare Grundstücksteilfläche nach Maßgabe von Abs. 1 zu verfahren.
- (2) Die Verteilung der sich nach Abs. 1 und Abs. 2 ergebenden Anteile am umlagefähigen Aufwand erfolgt für die baulich, gewerblich oder beitragsrechtlich vergleichbar nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 7 und für die nur in anderer Weise nutzbaren Grundstücke bzw. Grundstücksflächen nach Maßgabe von § 8.

§ 7 Verteilungsregelung

- (1) Der nach § 5 bzw. § 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird - soweit nicht die Sonderregelung nach § 8 eingreift - auf die Grundstücke unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt bei Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, wenn es baulich oder gewerblich nutzbar ist;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinaus reichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinaus reichen, die Fläche im Satzungsbereich;
 4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht und die nicht unter Nr. 6 fallen,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m dazu verläuft;
 5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit.b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden oder gewerblichen Nutzung entspricht;

6. die nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar sind oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden, die Gesamtfläche des Grundstücks.

(3) Bei den in Abs. 2 Nr. 6 genannten Grundstücken wird nur die Grundstücksfläche nach Abs. 2 berücksichtigt.

Im übrigen wird bei bebauten oder bebaubaren und bei gewerblich genutzten oder gewerblich nutzbaren Grundstücken zu der nach Abs. 2 festgestellten Grundstücksfläche je Vollgeschoß 25 v.H. der Grundstücksfläche hinzugezählt.

Als Vollgeschoß gelten alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Ist im Einzelfall eine Geschoszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden bei gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoß gerechnet.

(4) Die nach Abs. 2 und Abs. 3 ermittelte Grundstücksfläche wird vervielfacht

1. mit 0,5, wenn das Grundstück nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise (z. B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) nutzbar ist oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils tatsächlich so genutzt wird,

2. mit 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4 a BauNVO); Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) der ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung ähnlichen Weise (z. B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;

3. mit 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

(5) Als Zahl der Vollgeschosse nach Abs. 3 S. 2 gilt bei Grundstücken,

1. die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, die darin festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;

2. für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i. S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

3. für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchst zulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,

4. auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoß je Nutzungsebene,

5. für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoß,

6. für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,

7. für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und/oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) Berechnungswert nach Nr. 1 bis 3;

8. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 bzw. Nr. 4 bis 6 oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 2 bzw. 3 überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 2 bzw. 3.
9. für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§34 BauGB) liegen, wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse
 - b) un bebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

§ 8

Verteilungsregelung für Außenbereichsgrundstücke

- (1) Bei Außenbereichsgrundstücken wird der nach § 5 bzw. § 6 auf die Beitragspflichtigen entfallende Anteil am beitragsfähigen Aufwand unter Berücksichtigung der nachfolgenden Absätze nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Grundstücksflächen zueinander stehen.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt die Gesamtfläche eines Grundstücks i. S. des Grundbuchrechts.
- (3) Die Grundstücksfläche gem. Abs. 2 wird mit einer an der Nutzung ausgerichteten Messzahl vervielfältigt.
- (4) Die Vervielfältigungsmesszahl beträgt für Grundstücke
 1. ohne Bebauung
 - a) mit Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen 2
 - b) bei Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland 4
 - c) bei gewerblicher Nutzung (z. B. Bodenabbau pp.) 12
 2. mit in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Nutzung (z. B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Dauerkleingärten pp.) 8
 3. mit Wohnbebauung , landwirtschaftlichen Hofstellen oder landwirtschaftlichen Nebengebäuden (z. B. Feldscheunen) für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 16
 für die Restfläche gilt Nr. 1
 4. mit Bebauung, die gewerblich genutzt werden, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 20
 für die Restfläche gilt Nr. 1;
 - 5.. Grundstücke, die ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilfläche
 - a) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 20
 - b) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 16
 für die Restfläche gilt jeweils Nr. 1.

§ 9

Aufwandsspaltung

Ohne Bindung an eine bestimmte Reihenfolge kann der Straßenausbaubeitrag selbständig erhoben werden für

1. den Grunderwerb für die öffentliche Verkehrsanlage,
2. die Freilegung der öffentlichen Verkehrsanlage,
3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Straßen und Wege ohne Moped-, Rad- und Gehwege sowie ohne Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen,
4. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Mopedwege oder eines von ihnen,
5. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Radwege oder eines von ihnen,
6. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Gehwege oder eines von ihnen,
7. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung kombinierter Rad-und Gehwege oder eines von ihnen,
8. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Oberflächenentwässerung der öffentlichen Verkehrsanlage,
9. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Beleuchtungseinrichtungen der öffentlichen Verkehrsanlage,
10. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Parkflächen,
11. die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung oder Erneuerung der Grünanlagen.

§ 10

Entstehung der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Beendigung der beitragsfähigen Maßnahme.
- (2) In den Fällen einer Aufwandsspaltung entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Teilmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Ausspruch der Aufwandsspaltung.
- (3) Bei der Abrechnung von selbständig nutzbaren Abschnitten entsteht die Beitragspflicht mit der Beendigung der Abschnittsmaßnahme, frühestens jedoch mit dem Abschnittsbildungsbeschluss.
- (4) Die in Abs. 1 - 3 genannten Maßnahmen sind erst dann beendet, wenn die technischen Arbeiten entsprechend dem von der Gemeinde aufgestellten Bauprogramm fertig gestellt sind, der Aufwand berechenbar ist und in den Fällen von Abs. 1 und 3 die erforderlichen Grundflächen im Eigentum der Gemeinde stehen.

§ 11

Vorausleistungen

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist. Die Vorausleistung ist mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorausleistende nicht beitragspflichtig ist.

§ 12

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers

der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechts beitragspflichtig.

- (2) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 13 Beitragsbescheid

Der Beitrag, der auf den einzelnen Beitragspflichtigen entfällt, wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt.

§ 14 Fälligkeit

Die nach dieser Satzung erhobenen Beiträge und Vorausleistungen werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 15 Ablösung

- (1) In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.
- (2) Zur Feststellung des Ablösungsbetrages ist der für die Ausbaumaßnahme i.S. von § 1 entstehende Ausbaaufwand anhand der Kosten für vergleichbare Maßnahmen zu ermitteln und nach Maßgabe der §§ 5 - 8 auf die Grundstücke zu verteilen, denen durch die Inanspruchnahme oder die Möglichkeit der Inanspruchnahme der betreffenden öffentlichen Verkehrsanlage ein Vorteil entsteht.
- (3) Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

§ 16 Billigkeitsregelungen

- (1) Ausgehend von einer Durchschnittsgröße der nach der tatsächlichen Nutzung vorwiegend Wohnzwecken dienenden Grundstücke im Gemeindegebiet mit **983 m²** gelten derartige Wohngrundstücke als i.S. von § 6 c Abs.2 Satz 1 KAG-LSA übergroß, wenn die Summe der nach § 7 Abs.2 und § 6 Abs. 2 zu berechnenden Vorteilsflächen die vorgenannte Durchschnittsgröße um 30 v. H. (Begrenzungsfläche) oder mehr überschreitet. In diesem Sinne übergroße Grundstücke, werden in Größe der Begrenzungsfläche in vollem Umfang, hinsichtlich der die Begrenzungsfläche bis um 50 v. H. übersteigenden Vorteilsfläche zu 50 v. H. und wegen einer darüber hinausgehenden Vorteilsfläche zu 30 v. H. des sich nach §§ 5 bis 7 zu berechnenden Straßenbaubeitrages herangezogen. Die Begrenzungsregelung ist zunächst auf die Vorteilsfläche nach § 7 Abs. 2 und da nach auf die darüber hinausgehende Vorteilsfläche nach § 6 Abs. 2 anzuwenden.
- (2) Ansprüche aus dem Abgabenschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.
- (3) Grundstücke, die zu mehreren gleichartigen beitragsfähigen Verkehrsanlagen i.S. von § 1 Abs. 1 beitragspflichtig sind, werden zu jeder Verkehrsanlage nur mit einem Anteil von 2/3 des Beitrages herangezogen. Den Restbetrag trägt die Gemeinde.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.1997 außer Kraft.

Möser, den 01.03.2000

gez. Bremer
Bürgermeister

180

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Möser
über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für
straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser vom 01.03.2000**

Aufgrund der §§ 4, 6 und 91 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. S. 568), in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. S. 405), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 27.04.2005 die folgende **1. Änderungssatzung** zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Möser vom 01.03.2000 beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Möser vom 01.03.2000 wird wie folgt geändert:

Die §§ 6, 7 und 8 erhalten folgende Neufassungen:

§ 6

Verteilung des umlagefähigen Ausbauaufwands

- (1) Der umlagefähige Ausbauaufwand wird auf die Grundstücke verteilt, von denen aus die Möglichkeit der Inanspruchnahme der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage oder eines bestimmten Abschnitts von ihr besteht (berücksichtigungsfähige Grundstücke). Die Verteilung des Aufwandes auf diese Grundstücke erfolgt im Verhältnis der Nutzflächen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 7 und 8 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.
- (2) Als Grundstücksfläche gilt grundsätzlich der Flächeninhalt des Grundstücks im bürgerlich-rechtlichen Sinn. Soweit Flächen berücksichtigungsfähiger Grundstücke baulich oder gewerblich nutzbar sind, richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 7. Für die übrigen Flächen – einschließlich der im Außenbereich liegenden Teilflächen jenseits einer Bebauungplangrenze, einer Tiefenbegrenzungslinie oder der Grenze einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB – richtet sich die Ermittlung des Nutzungsfaktors nach § 8.
- (3) Als baulich oder gewerblich nutzbar gilt bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken,
 1. die insgesamt oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes und mit der Restfläche innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks;
 2. die über die Grenzen des Bebauungsplanes in den Außenbereich hinausgehen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes;
 3. die im Bereich einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen und bei Grundstücken, die über die Grenzen einer solchen Satzung hinausreichen, die Fläche im Satzungsbereich;

4. für die kein Bebauungsplan und keine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht,
 - a) wenn sie insgesamt innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) liegen, die Gesamtfläche des Grundstücks,
 - b) wenn sie mit ihrer Fläche teilweise im Innenbereich (§ 34 BauGB) und teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft; bei Grundstücken, die nicht an die öffentliche Verkehrsanlage angrenzen oder lediglich durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit ihr verbunden sind, die Fläche zwischen der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie, die in einem gleichmäßigen Abstand von 50 m zu ihr verläuft;
5. die über die sich nach Nr. 2 oder Nr. 4 lit. b) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Fläche zwischen der öffentlichen Verkehrsanlage bzw. im Fall von Nr. 4 lit. b) der der öffentlichen Verkehrsanlage zugewandten Grundstücksseite und einer Linie hierzu, die in dem gleichmäßigen Abstand verläuft, der der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht;

(4) Bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die

1. nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden,
oder
2. ganz bzw. teilweise im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (landwirtschaftliche Nutzung),

ist die Gesamtfläche des Grundstücks bzw. die Fläche des Grundstücks zugrunde zu legen, die von den Regelungen in Abs. 3 nicht erfasst wird

§ 7

Nutzungsfaktoren für Baulandgrundstücke

- (1) Der maßgebliche Nutzungsfaktor bei berücksichtigungsfähigen Grundstücken, die baulich oder gewerblich nutzbar sind, wird durch die Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Dabei gelten als Vollgeschoss alle Geschosse, die nach landesrechtlichen Vorschriften Vollgeschosse sind. Kirchengebäude werden stets als eingeschossige Gebäude behandelt. Besteht im Einzelfall wegen der Besonderheiten des Bauwerks in ihm kein Vollgeschoss i.S. der Landesbauordnung, so werden bei gewerblichen oder industriell genutzten Grundstücken je angefangene 3,50 m und bei allen in anderer Weise baulich genutzten Grundstücken je angefangene 2,30 m Höhe des Bauwerks (Traufhöhe) als ein Vollgeschoss gerechnet.

- (2) Der Nutzungsfaktor beträgt bei einem Vollgeschoss 1,0 und erhöht sich je weiteres Vollgeschoss um 0,25.
- (3) Als Zahl der Vollgeschosse gilt – jeweils bezogen auf die in § 6 Abs. 3 bestimmten Flächen – bei Grundstücken,
1. die ganz oder teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 und Nr. 2),
 - a) die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse;
 - b) für die im Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse die Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt ist, in Gewerbe-, Industrie- und Sondergebieten i.S. von § 11 Abs. 3 BauNVO die durch 3,5 und in allen anderen Baugebieten die durch 2,3 geteilte höchstzulässige Gebäudehöhe auf ganze Zahlen aufgerundet,

- c) für die im Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl auf ganze Zahlen aufgerundet,
 - d) auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, die Zahl von einem Vollgeschoss je Nutzungsebene,
 - e) für die im Bebauungsplan gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von einem Vollgeschoss,
 - f) für die im Bebauungsplan industrielle Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, die Zahl von zwei Vollgeschossen,
 - g) für die in einem Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl bestimmt ist, der in der näheren Umgebung überwiegend festgesetzte und /oder tatsächlich vorhandene (§ 34 BauGB) berechnungswert nach lit. a - c);
2. auf denen die Zahl der Vollgeschosse nach Nr. 1 lit. a) bzw. lit. d) – g) oder die Höhe der baulichen Anlagen bzw. die Baumassenzahl nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c) überschritten wird, die tatsächlich vorhandene Zahl der Vollgeschosse bzw. die sich nach der tatsächlich vorhandenen Bebauung ergebenden Berechnungswerte nach Nr. 1 lit. b) bzw. lit. c);
 3. für die kein Bebauungsplan besteht, die aber ganz oder teilweise innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 6 abs. 3 Nr. 3 und Nr. 4), wenn sie
 - a) bebaut sind, die höchste Zahl der tatsächliche vorhandenen Vollgeschosse,
 - b) unbebaut sind, die Zahl der in der näheren Umgebung überwiegende vorhandenen Vollgeschosse.
- (4) Das sich aus Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 ergebende Nutzungsfaktor wird vervielfacht mit,
1. 1,5, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplanausgewiesenen Wohngebietes (§ 3, § 4 und § 4a BauNVO), Dorfgebietes (§ 5 BauNVO) oder Mischgebietes (§ 6 BauNVO) oder ohne ausdrückliche Gebietsfestsetzung innerhalb eines Bebauungsplangebietes überwiegend gewerblich oder überwiegend in einer der gewerblichen Nutzung Ähnlichen Weise (z.B. Verwaltungs-, Schul-, Post- und Bahnhofsgebäude, Praxen für freie Berufe) genutzt wird;
 2. 2,0, wenn das Grundstück innerhalb eines tatsächlich bestehenden (§ 34 BauGB) oder durch Bebauungsplan ausgewiesenen Kerngebietes (§ 7 BauNVO), Gewerbegebietes (§ 8 BauNVO), Industriegebietes (§ 9 BauNVO) oder Sondergebietes (§ 11 BauNVO) liegt.

§ 8

Nutzungsfaktoren für Grundstücke mit sonstiger Nutzung

- (1) Für die Flächen nach § 6 Abs. 4 gelten als Nutzungsfaktoren bei Grundstücken, die
1. aufgrund entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nicht baulich oder gewerblich, sondern nur in vergleichbarer Weise nutzbar sind (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten) oder innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils so genutzt werden

0,5,

 2. im Außenbereich (§ 35 BauGB) liegen oder wegen entsprechender Festsetzungen in einem Bebauungsplan nur in anderer Weise nutzbar sind (z.B. landwirtschaftliche Nutzung), wenn
 - a) sie ohne Bebauung sind, bei

aa) Waldbestand oder wirtschaftlich nutzbaren Wasserflächen	0,0167,
bb) Nutzung als Grünland, Ackerland oder Gartenland	0,0333,
cc) gewerblich Nutzung (z.B. Bodenabbau pp.)	1,0,

- b) sie in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden (z.B. Friedhöfe, Sport- und Festplätze, Freibäder, Dauerkleingärten, Campingplätze ohne Bebauung) 0,5,
- c) auf ihnen Wohnbebauung, landwirtschaftliche Hofstellen oder landwirtschaftliche Nebengebäude (z.B. Feldscheunen) vorhanden sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- d) sie als Campingplatz genutzt werden und eine Bebauung besteht, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt 1,0,
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. b),
- e) sie gewerblich genutzt und bebaut sind, für eine Teilfläche, die sich rechnerisch aus der Grundfläche der Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2 ergibt, 1,5,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a),
- f) sie ganz oder teilweise im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB liegen, für die von der Satzung erfassten Teilflächen
 - aa) mit Baulichkeiten, die kleinen Handwerks- oder Gewerbebetrieben dienen, 1,5,
mit Zuschlägen von je 0,375 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss,
 - bb) mit sonstigen Baulichkeiten oder ohne Bebauung 1,0
mit Zuschlägen von je 0,25 für das zweite und jedes weitere tatsächlich vorhandene Vollgeschoss, für die Restfläche gilt lit. a).

(2) Die Bestimmung der Vollgeschosse richtet sich nach § 7 Abs. 1.

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenbaubeitragssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Möser vom 01.03.2000, soweit sie nach Maßgabe von Artikel I geändert worden sind, außer Kraft.

Möser, den 27.04.2005

gez. M. Bremer
Bürgermeister

181

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Möser

**Zweite Änderungssatzung
zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Möser
vom 01.03.2000**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 16.04.2008 folgende zweite Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Möser vom 01.03.2000 wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- „ 9. bei gemeindeeigenen Wegen, die die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern (Wirtschaftswege)
75 v. H.“

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenausbaubeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Möser, den 16.04.2008

gez. Bremer
Bürgermeister

(Siegel)

182

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Woltersdorf

**Erste Änderungssatzung
zur Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Woltersdorf
vom 12.05.2003**

Aufgrund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in Verbindung mit §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Gemeinderat der Gemeinde Woltersdorf in seiner Sitzung am 07.04.2008 folgende erste Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Straßenausbaubeitragssatzung der Gemeinde Woltersdorf vom 12.05.2003 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 2 wird wie folgt ergänzt:

- „9. bei gemeindeeigenen Wegen, die die Zufahrt zu land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen oder erleichtern (Wirtschaftswege)
75 v. H.“

Artikel II

Die nach Maßgabe von Artikel I geänderte Straßenausbaubeitragsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Woltersdorf, den 07.04.2008

gez. Ehlert
Bürgermeister

(Siegel)

183

Stadt Gommern

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern vom 26. April 2006

Aufgrund der §§ 6 und 33 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung – GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S 568), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23. April 2008 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Punkt 5 – Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern

Der § 3 Punkt 5 – Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Stadtwehrleitung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gommern wird hinter dem § 3 Punkt 4 wie folgt hinzugefügt:

- (5) Die Mitglieder der Stadtwehrleitung erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit nachstehende monatliche Aufwandsentschädigung:

Stadtwehrleiter	150,00 EURO
1. Stellvertreter des Stadtwehrleiters	100,00 EURO
2. Stellvertreter des Stadtwehrleiters	100,00 EURO.

§ 2 Inkrafttreten

Die 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Gommern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gommern, den 23. April 2008

Rauls
Bürgermeister

184

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wulkow in der Sitzung am 04.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	340.800	EURO
in der Ausgabe auf	340.800	EURO

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	471.500	EURO
in der Ausgabe auf	471.500	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **60.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **220 v.H.**
- b) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**

2. Gewerbesteuer

270 v.H.

Wulkow, den 04.03.2008

gez. i. V. Ziegeler
stellv. Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 05.05. bis 14.05.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 28.04.2008

gez. i. V. Ziegeler
stellv. Bürgermeister

185

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 92 i.V.m. § 94 Abs.3 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen -Anhalt in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Klitsche in der Sitzung am 05.03.2008 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr **2008** beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2008** wird

im Verwaltungshaushalt		
in der Einnahme auf	256.700	EURO
in der Ausgabe auf	256.700	EURO
im Vermögenshaushalt		
in der Einnahme auf	198.500	EURO
in der Ausgabe auf	198.500	EURO

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **50.000 EURO** festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr **2008** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

c) für land - und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) **250 v.H.**

d) für Grundstücke (Grundsteuer B) **300 v.H.**

2. Gewerbesteuer **300 v.H.**

Klitsche, den 05.03.2008

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

Siegel

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Die Haushaltssatzung liegt gemäß § 94 Abs. 3 GO LSA

vom 05.05. bis 14.05.2008

zur Einsichtnahme in der VGem Elbe-Stremme-Fiener in 39307 Genthin, Breitscheidstr.3, Zimmer 25, öffentlich aus.

Genthin, den 28.04.2008

gez. Kiehnscherf
Bürgermeister

2. Amtliche Bekanntmachungen

186

Gemeinde Hohenwarthe
Gemeinde Lostau
Gemeinde Möser
Gemeinde Schermen

**Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG vom 25.02.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm
(Lärmkartierung und Lärmaktionsplanung in Sachsen-Anhalt)**

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Gem. § 47 c BImSchG waren bis zum 30.Juni 2007 Lärmkarten für Hauptverkehrsstraßen auszuarbeiten. Zuständig hierfür sind aufgrund von § 47 e BImSchG die Gemeinden.

Für Gemeinden, die der Kartierungspflicht aufgrund des Einflusses durch die Autobahnen unterliegen, wurden die Lärmkarten in Sachsen-Anhalt durch das Landesamt für Umweltschutz erstellt. Notwendige Daten wurden durch die Gemeinden zugearbeitet.

Gem. § 7 der 34. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes sind die Ausfertigungen der Lärmkartierungskarten durch die jeweiligen Gemeinden zu verbreiten.

Die vorliegenden Lärmkarten sind auf den Internetseiten des Landesamtes für Umweltschutz unter: www.mu.sachsen-anhalt.de /aktuelles/ Lärmkarten und Ergebnisse/ Lärmkarte einsehbar, können aber auch in der Zeit

vom 05.05.2008 bis 06.06.2008

im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz - Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

gez. Jantz
Leiterin Fachbereich 1

187

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Biederitz

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten des Vorhaben und Erschließungsplanes § 12 BauGB Nr. 26/ 2007
„Nahversorgungsmarkt Heyrothsberger Straße“
Gemeinde Biederitz
Beschluss Nr. 276 – 004 -2008**

Der Gemeinderat Biederitz hat in seiner Sitzung am 27.03.2008 den Beschluss über die Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 26 / 2007 „ Nahversorgungsmarkt Heyrothsberger Straße“ gemäß § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt Jerichower Land in Kraft.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan kann im Fachbereich 3 der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/ 8, 39291 Möser, täglich ab 9.00 Uhr während der Dienstzeiten oder nach Vereinbarung von jedermann eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung bezeichneten Vorschriften dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen (gem. § 215 BauGB Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB in der zur Zeit gültigen Fassung über die Entschädigung von der durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Möser, 21.04.2008

i. A.

gez. Jantz
Fachbereichsleiterin

188

Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser
Fachbereich 1
für Gemeinde Gerwisch

**Bekanntmachung
Beschluss Nr. 16/ IV/ 2008
Aufstellung Bebauungsplan Nr. 12 / 2008 „Biederitzer Weg“ Gemeinde Gerwisch
gemäß § 2 BauGB**

Der Gemeinderat Gerwisch hat in seiner Sitzung am 27.03.2008 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12/ 2008 „Biederitzer Weg“ - Beschluss Nr. 16 / IV / 2008 beschlossen.

Es ist die Neuausweisung eines Reinen Wohngebietes entlang der Straße „ Biederitzer Weg“ geplant. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst Teilflächen der Flurstücke 10084 und 3/4 der Flur 3 der Gemarkung Gerwisch.

**Um über die allgemeinen Ziele und Zwecke zu informieren, findet eine frühzeitige Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB statt.
Dazu kann der Entwurf des Planes in der Zeit**

vom 09.05.2008 bis 10.06.2008

während der Dienstzeiten im Verwaltungsamt der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz – Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser, Fachbereich 3 und in der Nebenstelle Berliner Str. 25, 39175 Heyrothsberge eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen und Bedenken schriftlich oder während der Dienstzeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Möser, 21.04.2008

i. A.

gez. Jantz
 Fachbereichsleiterin

189

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung des Abstimmungsergebnisses
 der Bürgeranhörung zur Eingemeindung der Gemeinde Lübs
 in die Stadt Gommern**

Bürgeranhörung am 13.04.2008

Zahl der Abstimmungsberechtigten insgesamt	355
Zahl der Abstimmungsberechtigten am Abstimmungstag	355
ungültige Stimmzettel	-
gültige Stimmzettel	124

Auf die Fragestellung: „Sind Sie dafür, dass die Gemeinde Lübs in die Stadt Gommern eingegliedert wird?“

entfielen auf

die gültigen Stimmen mit **JA** **100**

die gültigen Stimmen mit **Nein** **24**

Der Wahlausschuss der Gemeinde Lübs hat in seiner öffentlichen Sitzung am 13.04.2008 das Abstimmungsergebnis ermittelt und festgestellt.

Die Mehrheit der gültigen Stimmen lautet somit auf **„Ja“**

Lübs, den 14.04.2008

gez. Rehse
 Bürgermeister

190

Gemeinde Lübs

**Bekanntmachung
 Ergänzungswahl zum Gemeinderat in der Gemeinde Lübs**

Aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinde Lübs beträgt gemäß § 36 Abs. 3 der GO LSA die gesetzliche Mitgliederzahl des Gemeinderates 8.

Der Gemeinderat Lübs ist derzeit tatsächlich mit 4 Mitgliedern besetzt. Das sind weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Gemäß § 41 Abs. 4 der GO LSA ist eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Durch die Kommunalaufsichtsbehörde wurde der Termin für die Ergänzungswahl festgesetzt.

Die Ergänzungswahl zum Gemeinderat findet

am Sonntag, den 17. August 2008

in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr

statt.

Lübs, den 24. April 2008

gez. Rehse
Bürgermeister

191

Gemeinde Lübs

**Öffentliche Bekanntmachung
Ergänzungswahl zum Gemeinderat am 17. August 2008 in der Gemeinde Lübs
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen**

Die Ergänzungswahl zum Gemeinderat der Gemeinde Lübs findet am 17. August 2008 in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr statt.

Aufgrund der Einwohnerzahl der Gemeinde Lübs beträgt gemäß § 36 Abs. 3 der GO LSA die gesetzliche Mitgliederzahl des Gemeinderates 8.

Der Gemeinderat Lübs ist derzeit tatsächlich mit 4 Mitgliedern besetzt. Das sind weniger als zwei Drittel der gesetzlichen Mitgliederzahl.

Gemäß § 41 Abs. 4 der GO LSA ist eine Ergänzungswahl durchzuführen und weitere 4 Mitglieder zu wählen.

Die Gemeinde Lübs besteht aus einem Wahlbereich.

Wahlvorschläge hierfür können gemäß § 21 Abs. 1 des KWG LSA von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von Wählergruppen und von Einzelpersonen (Einzelbewerbern) eingereicht werden. Entsprechende Erklärungen der Parteien, Wählergruppen oder Einzelbewerber sind bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber dem Bürgermeister schriftlich und übereinstimmend abzugeben. Sie müssen von den für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorganen, den Vertretungsberechtigten der Wählergruppen oder den Einzelbewerbern unterzeichnet sein.

Wahlvorschläge sind schriftlich beim Bürgermeister bis zum **23. Juni 2008, 18.00 Uhr** einzureichen.

Jeder Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe darf mehrere Bewerber enthalten. Die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag zu benennenden Bewerber ist **9**.

Der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Ein Wahlvorschlag muss enthalten:

- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers
- Name der Partei,
der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt
- Kennwort der Wählergruppe,
aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt, das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- Wahlgebiet und Wahlbereich.

Die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei müssen Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

In einem Wahlvorschlag kann nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erklärt hat.

Der Wahlvorschlag für die Ergänzungswahl muss von mindestens 4 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Für jeden Unterzeichner ist auf einem amtlichen Formular eine Wahlrechtsbescheinigung einzuholen. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

An die Stelle der Unterstützungsunterschriften bei Parteien tritt die Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans wenn die Partei

- am Tage der Bestimmung des Wahltages im Landtag des LSA durch mindestens einen Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist,
- am Tage der Bestimmung des Wahltages im Bundestag durch mindestens einen im Land Sachsen-Anhalt gewählten Abgeordneten vertreten ist, der auf Grund eines Wahlvorschlages dieser Partei gewählt worden ist.

Auf dem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson angegeben sein. Fehlt diese Angabe, so gilt der erste Unterzeichner des Wahlvorschlages als Vertrauensperson, der zweite Unterzeichner als stellvertretende Vertrauensperson.

Es sind amtliche Formulare zu verwenden. Die Namen der Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

- Zustimmungserklärung des Bewerbers
- Bescheinigung der Wählbarkeit
- 4 Unterstützungsunterschriften
- Wahlrechtsbescheinigung
- Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber und ihrer Reihenfolge
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien, Bescheinigung über die Parteizugehörigkeit bzw. eine Erklärung, dass der Bewerber keiner Partei angehört, ggf. eine Erklärung des zuständigen Parteiorgans, dass in der Gemeinde keine Parteiorganisation vorhanden ist.

Der Wahlvorschlag einer Partei muss von dem nach ihrer Satzung für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, der Wahlvorschlag einer Wählergruppe von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder von der Vertrauensperson, der Einzelvorschlag vom Einzelbewerber oder von der Vertrauensperson unterzeichnet sein.

Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind nach den für die Deutschen geltenden Voraussetzungen wählbar und wahlberechtigt. Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder infolge eines Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Lübs, 24. April 2008

gez. Rehse
Bürgermeister

Gemeinde Lübs

Bekanntmachung
Ergänzungswahl zum Gemeinderat in der Gemeinde Lübs
- Wahlleiter -

Entsprechend dem § 9 KWG LSA nimmt der Bürgermeister der Gemeinde Lübs, Herr Burkhard Rehse, bei der Durchführung der Ergänzungswahl zum Gemeinderat am 17. August 2008 die Aufgaben des Wahlleiters und sein Stellvertreter, Herr Marcus Krause, die Aufgaben des stellvertretenden Wahlleiters wahr.

Wahlleiter
Herr Burkhard Rehse
Schulstraße 22
39264 Lübs

und

Stellvertretender Wahlleiter
Herr Marcus Krause
Hofbreite 8

39264 Lübs

Lübs, den 24. April 2008

gez. Rehse
Bürgermeister

193

Amtliche Bekanntmachung

Die vom Stadtrat Gommern mit Beschluss Nr. 0292/ 2008 am 23. April 2008 aufgestellte Vorschlagsliste für die Wahl der Schöffen und Hilfsschöffen für die Amts- und Landgerichte des Landes Sachsen-Anhalt, für die Geschäftsjahre 2009 bis 2013, liegt zu jedermanns Einsicht in der

vom 05. Mai 2008 bis 16. Mai 2008

in der Stadtverwaltung Gommern, Walther-Rathenau-Straße 4, Meldestelle während der Öffnungszeiten aus.

Gegen die Vorschlagsliste kann gem. § 37 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Gommern, den 23. April 2008

Rauls
Bürgermeister

194

**Öffentliche Bekanntmachung
des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl
in der Stadt Jerichow vom 27. April 2008**

Der gemeinsame Wahlausschuss für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener hat in seiner Sitzung vom 28. April 2008 folgendes Wahlergebnis festgestellt:

Stadt Jerichow:

Wahlberechtigte	1.922
Wähler	892
Ungültige Stimmen	13
Gültige Stimmen	879
Von den gültigen Stimmen entfielen auf:	
Harald Bothe	879
Zum Bürgermeister der Stadt Jerichow ist somit gewählt:	
Harald Bothe	

Genthin, den 29. April 2008

gez.
Peter Schwindack
Gemeinsamer Gemeindevahlleiter

195

**Öffentliche Bekanntmachung
des Ergebnisses der Bürgeranhörung
in der Stadt Jerichow vom 27. April 2008
zu der Frage:**

**„Sind Sie mit der Bildung einer Einheitsgemeinde
aus den Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener (Brettin,
Demsin, Stadt Jerichow, Kade, Karow, Klitsche, Nielebock, Redekin, Roßdorf, Schlagenthin,
Wulkow und Zabakuck) zum 01. Januar 2010 einverstanden?“**

Der gemeinsame Wahlausschuss für die Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft Elbe-Stremme-Fiener hat in seiner Sitzung vom 28. April 2008 folgende Ergebnisse der Bürgeranhörung gem. § 17 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt festgestellt:

Gemeinde	Anhörungs- berechtigte	Anhörungs- teilnehmer	Ungültige Stimmen	Gültige Stimmen	JA- Stimmen	NEIN- Stimmen
Stadt Jeri- chow	1.922	889	1	888	813	75

Genthin, den 29. April 2008

gez.
Peter Schwindack
Gemeinsamer Gemeindevahllleiter

D. Regionale Behörden und Einrichtungen

2. Amtliche Bekanntmachungen

196

Offenlegung

15 .04.2008

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für die

Gemarkung Jerichow

Flur(en) 1 – 28

in

der Stadt Jerichow

wurde der Nachweis des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

den Gebäudebestand überprüft und örtlich nicht mehr vorhandene Gebäude aus der Liegenschaftskarte entfernt.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden diese Veränderungen des Liegenschaftskatasters durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte wird in der Zeit

vom 14.05.2008 bis 13.06.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten , Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di 8.00 - 18.00 Uhr
Fr 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Veränderungen in der Liegenschaftskarte kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520
0391 567-8585
0180 5001996
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

15 .04.2008

Mitteilung der Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters

Für die

Gemarkung Jerichow
Flur(en) 1 – 28

in der Stadt Jerichow

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters fortgeführt. Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Lagebezeichnung ergänzt und aktualisiert.

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Alle beteiligten Eigentümer, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden hiermit über die erfolgte Aktualisierung beschreibender Angaben des Liegenschaftskatasters informiert.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

vom 14.05.2008 bis 13.06.2008

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89 in 39576 Stendal

während der Besuchszeiten, Mo, Mi, Do 8.00 - 13.00 Uhr
Di, 8.00 - 18.00 Uhr
Fr, 8.00 - 12.00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Im Auftrag

Auskunft und Beratung

Telefon: 03931 2520

0391 567-8585

0180 5001996

E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de

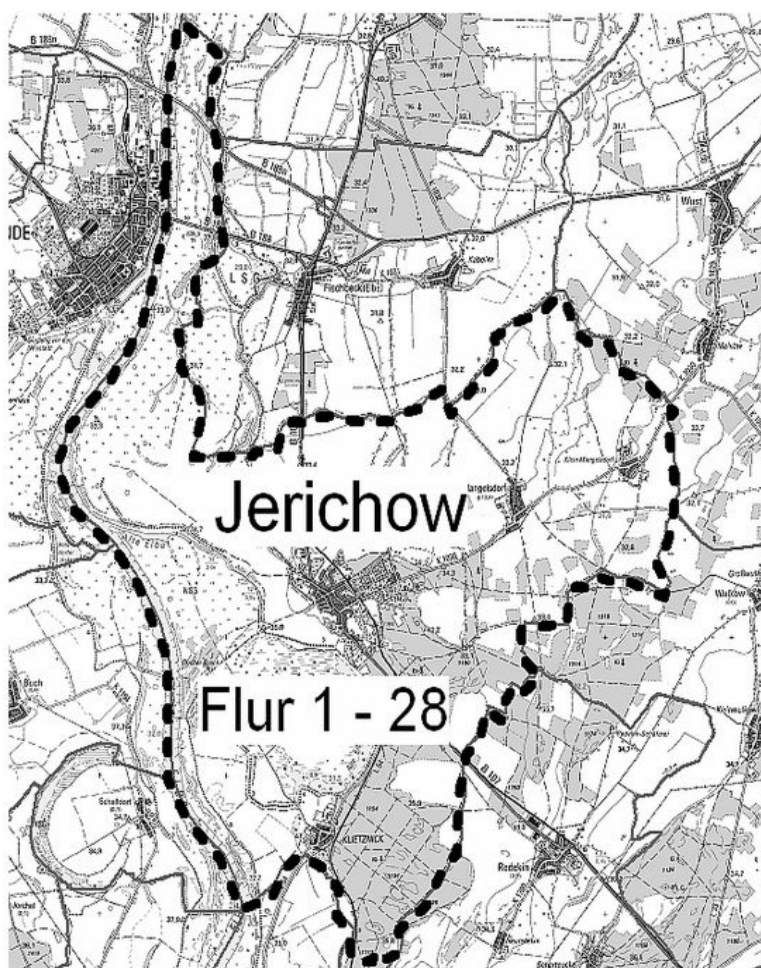
Internet: www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

gez. Dieter Kottke

Übersichtskarte zur Mitteilung der Aktualisierung

Offenlegungsgebietsgrenze: -----

Gemarkung: Jerichow



Die Karte hat keinen Maßstab.

Vervielfältigung nur für eigene nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 5, § 22 Abs. 1 Nr. 7 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 15.09.2004 GVBl. S. 716)

197

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
Sonderungsbehörde
Elisabethstr. 15
06847 Dessau - Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau, den 16.04.2008

Mitteilung
Verfahren nach dem Bodensonderungsgesetz
in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz

Sonderungsplan Nr. V25-20530-2007 in der Gemeinde Biederitz,
Gemarkung Biederitz
Flur 2, Flurstücke 57/2, 62/1

In dem o.g. Gebiet ist ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG) vom 20.12.1993 erschienen im Bundesgesetzblatt - BGBl. I Seite 2182, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.08.2002 (BGBl. I S. 3332) in Verbindung mit dem Verkehrsflächenbereinigungsgesetz vom 26.10.2001 (BGBl. I 2001 S. 2716), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138) eingeleitet worden. Hierdurch soll das Erwerbsrecht der öffentlichen Nutzer an Verkehrsflächen ausgeübt werden. Sonderungsbehörde ist das Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Elisabethstr. 15, 06847 Dessau - Roßlau.

Der Entwurf des Sonderungsplans, sowie die zu seiner Aufstellung verwandten Unterlagen, liegen vom 07.05.2008 bis 06.06.2008 in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation in Dessau - Roßlau während der Öffnungszeiten zur Einsicht aus.

Die Öffnungszeiten sind wie folgt geregelt:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	8.00 – 13.00 Uhr
Dienstag	8.00 – 18.00 Uhr
Freitag	8.00 – 12.00 Uhr

Einsichtnahmen außerhalb der Öffnungszeiten sind nach telefonischer Absprache möglich. Ein Exemplar des Sonderungsplanentwurfs wird in den Diensträumen der Verwaltungsgemeinschaft Biederitz-Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser zu den dort genannten Öffnungszeiten zur Einsicht ausliegen.

Alle Planbetroffenen können innerhalb des oben genannten Zeitraumes den Entwurf für den Sonderungsplan sowie seine Unterlagen einsehen und Einwände gegen die getroffenen Feststellungen zu den dinglichen Rechtsverhältnissen erheben. Planbetroffene sind die Eigentümer der betroffenen Grundstücke, die Inhaber von dinglichen Nutzungsrechten, von Gebäudeeigentum und Anspruchsberechtigte nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz. Das gleiche gilt für die Antragsteller von Rückübertragungsansprüchen nach dem Vermögensgesetz oder aus Restitution (§ 11 Abs.1 des Vermögenszuordnungsgesetzes) und für die Inhaber beschränkter dinglicher Rechte an den betroffenen Grundstücken oder Rechten an diesen Grundstücken.

Die Einwände sind bei der oben bezeichneten Sonderungsbehörde unter der oben genannten Anschrift schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Original gesiegelt und gezeichnet
Im Auftrag

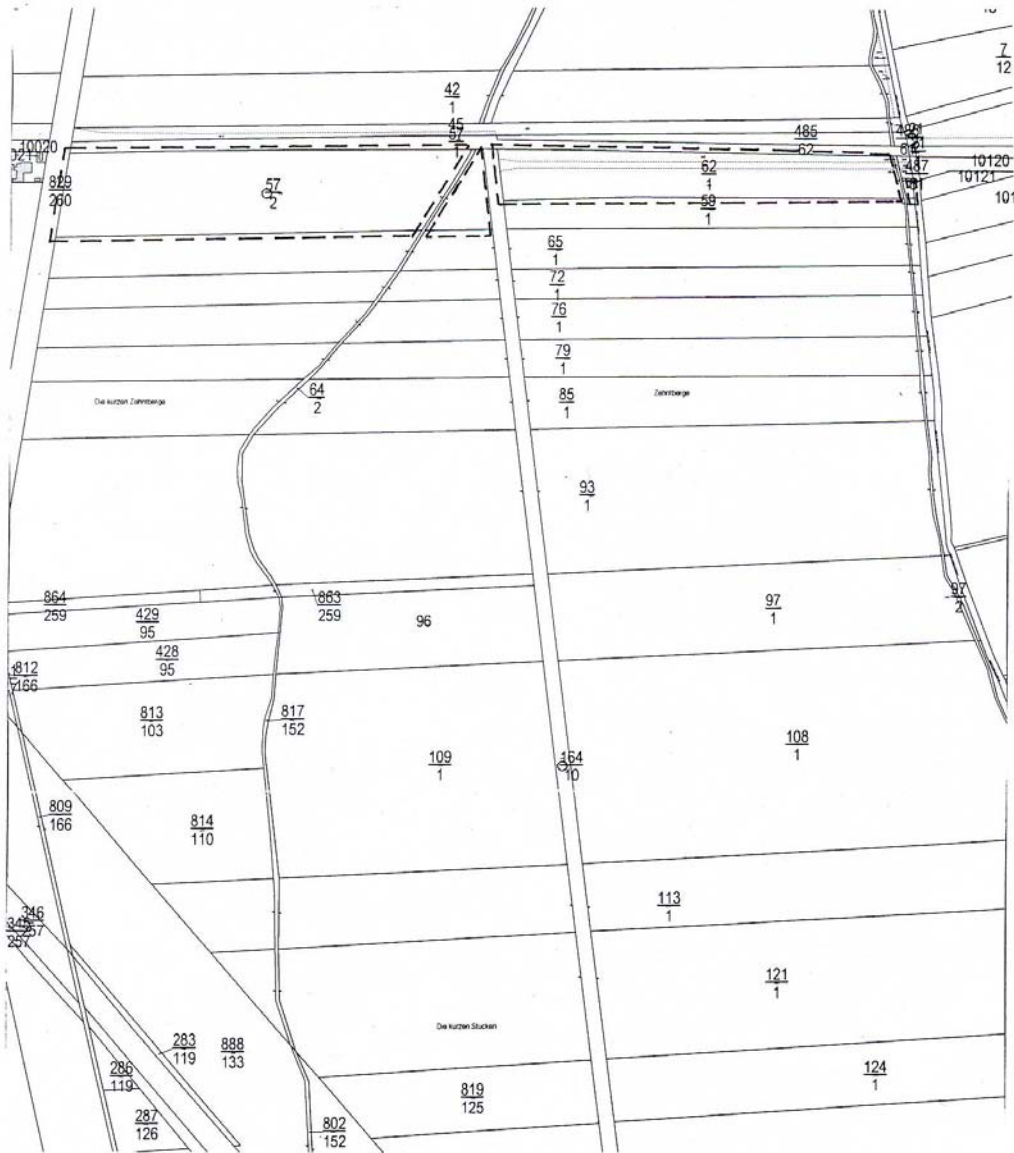
Michel Hohnvehlmann

Siegel

Übersicht zum
Bodensonderungsverfahren
In Verbindung mit VerkFIBerG

V25-20530-2007
„Verbindungsstraße Biederitz - Woltersdorf“

Gemarkung: Biederitz
Flur: 2
Flurstück: 57/2 , 62/1



198

Landesamt für Vermessung und
Geoinformation Sachsen-Anhalt
- Sonderungsbehörde -
Elisabethstraße 15
06847 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340/6503-1000

Dessau-Roßlau, den 17.04.2008

**Bekanntmachung
zur Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens
Änderung des Verfahrensgebietes**

Gesetzliche Grundlage bildet der § 11 des Gesetzes zur Bereinigung der Rechtsverhältnisse an Verkehrsflächen und anderen öffentlich genutzten privaten Grundstücken [Verkehrsflächen-bereinigungsgesetz - VerkFlBerG vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2716) zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. April 2005 (BGBl. I S. 1138)]. Es sollen die Rechtsverhältnisse an Grundstücken, die für öffentliche Zwecke genutzt werden, sich aber noch in privatem Eigentum befinden, geregelt werden.

Mit Bekanntmachung vom 05.06.2007 wurde die Absicht, im Bereich „Büdener Weg“ (Aktenzeichen: V25-20648-2007) der Gemarkung Königsborn, Flur 1 Flurstücke 7/73 und 7/74 ein Verfahren nach dem Gesetz über die Sonderung unvermessener und überbauter Grundstücke nach der Karte (Bodensonderungsgesetz-BoSoG vom 20. Dezember 1993 BGBl. I S. 2182 zuletzt geändert mit Gesetz vom 21.08.2002, BGBl. I S. 3332) durchzuführen.

Hiermit wird bekannt gegeben, dass das

Flurstück 7/76, der Flur 1 in Königsborn

zu diesem Verfahren hinzugezogen wird.

Die beteiligten Grundstückseigentümer und die sonstigen berechtigten Personen, Behörden und Stellen werden gebeten, durch Anmeldung ihrer Rechte und Vorlage vorhandener Karten, Pläne und sonstigen Unterlagen an dem Verfahren mitzuwirken.

Personen, die örtliche Arbeiten im Sinne des Bodensonderungsgesetzes durchführen, sind gesetzlich berechtigt, bei der Erfüllung ihres Auftrages Grundstücke zu betreten, um die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Arbeiten vorzunehmen.

Im Original gesiegelt und gezeichnet
Im Auftrag

Siegel

Michael Hohnvehlmann

**Übersicht zum
Bodensonderungsverfahren
In Verbindung mit VerkFIBerG**

V25-20648-2007
„Büdener Weg“

Gemarkung: Königsborn
Flur: 1
Flurstücke: 7/73, 7/74, 7/76



Impressum:

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131
39281 Burg

Redaktion:

Landkreis Jerichower Land
Kreistagsbüro
39288 Burg, Bahnhofstr. 9
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-9502
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Internet: www.lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

Das Amtsblatt kann im Internet auf der Website des Landkreises Jerichower Land (www.lkjl.de) oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land in Burg, Bahnhofstraße 9, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden.

Gegen Kostenerstattung in Höhe von 3,00 EUR (Einzelpreis) zuzüglich der Portokosten ist ein Versand möglich. Ansprechpartner ist das Kreistagsbüro.